



Arbeitskreis Historische Gärten in der DGGL  
Monitoring: Peter Jordan  
Hartmannstraße 12, 63739 Aschaffenburg, Schleswig-Holstein

**Monitoring:**  
PETER JORDAN  
HARTMANNSTR. 12-14  
63739 ASCHAFFENBURG  
TEL.: 06021 - 930904  
Fax: 06021 - 94313  
mail: jordan-gul@t-online.de

An den Herrn Geschäftsführer  
des Bildungsausschuß des  
Landtages Schleswig-Holstein  
Herrn Ole Schmidt  
Düsterbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2737**

Nr: akhist dschg swh 11 os  
bei Rückschreiben bitte angeben  
(Datei: lit/pers akhist)

Aschaffenburg, den 13.09.11

Betr.: Novelle des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Schmidt,

für den Arbeitskreis Historische Gärten in der DGGL habe ich am 1.9.2011 dem Herrn Ministerpräsidenten eine Stellungnahme zum Entwurf der Gesetzes-Novelle übersandt. Das zuständige Kultusministerium hat den Schriftsatz bearbeitet und mir mitgeteilt, daß er Ihnen inzwischen übersandt wurde. Zur Sicherheit und zur Fristwahrung füge ich diesem Schreiben die Stellungnahme nochmals bei. Zur Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung. Der Arbeitskreis würde seine Position ggf. auch persönlich vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

(P.Jordan)

Landschaftsarchitekt  bdlia  
Sachverständiger  AVBG / akhist  
Monitoring-Beauftragter des Arbeitskreises



Kopie für den Bildungsausschuss.

Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und  
Landschaftskultur \* Arbeitskreis historische Gärten



DGGL

Arbeitskreis Historische Gärten in der DGGL  
Monitoring: Peter Jordan  
Hartmannstraße 12, 63739 Aschaffenburg

**Monitoring:**  
PETER JORDAN  
HARTMANNSTR. 12-14  
63739 ASCHAFFENBURG  
TEL.: 06021 - 930904  
Fax: 06021 - 94313  
mail: jordan-gul@t-online.de

Herrn Ministerpräsident  
Peter Harry Carstensen  
Düsterbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Aschaffenburg, den 01.09.2011

Nr: akhist dschg swh 11

bei Rückschreiben bitte angeben  
(Datei: lit/pers akhist)

Betr.: Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes  
hier: Auswirkungen auf die Gartendenkmäler

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,  
der Arbeitskreis für Historische Gärten in der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL) setzt sich für die Erhaltung der vorhandenen, den Schutz von bedrohten und die Sanierung von beeinträchtigten Gartendenkmälern ein. Er befindet sich bei dieser Zielsetzung in Übereinstimmung mit den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer.

Derzeit befindet sich bekanntlich eine Novelle des Denkmalschutzgesetzes Ihres Bundeslandes in der Beratung. Sollte der jetzt beratene Entwurf Rechtskraft erhalten, wären alle Denkmäler des Landes, im Besonderen aber auch die Gartendenkmäler, davon betroffen. Diese Beurteilung des Entwurfes begründe ich wie folgt:

zu § 5.1.: Auch Gärten, die nach 1950 entstanden sind, können nach den Kriterien des Gesetzes bereits Denkmäler sein. Fachliche Entscheidungen der Oberen Behörde darüber, ob sie tatsächlich als Denkmäler behandelt werden oder schutzlos bleiben, sollen von der Zustimmung der Obersten Behörde abhängig gemacht werden. Derartige Entscheidungen

bedürfen aber eines umfassenden Fachwissens, das in der Oberen Behörde vorausgesetzt werden kann. Die nun geplante Regelung dagegen kann die fachliche Grundlage nicht verbessern, fördert aber den Verwaltungsaufwand und nährt die Vermutung, daß hier fachlich qualifizierte Entscheidungen unter politischen Aspekten kontrolliert werden sollen.

**Es ist daher zu fordern, daß diese Regelung nicht in das Gesetz übernommen wird.**

zu § 5.2. Bisher waren „Historische Garten- und Parkanlagen“, also Gartendenkmäler, kraft Gesetzes grundsätzlich und also nach dem ipsa-lege-Prinzip geschützt.

zu § 5.3. Bisher waren „Historische Garten- und Parkanlagen“, wenn sie die Eigenschaften nach § 5.1. aufwiesen, in das Denkmalsbuch einzutragen.

Diese beiden Bestimmungen sind ersatzlos entfallen. Diese Regelung würde sich **für Gartendenkmäler in Schleswig-Holstein katastrophal auswirken**. Bisher war es möglich, und es wurde auch weithin so verfahren, daß Gartendenkmäler in einen „vorläufigen“ Schutz genommen wurden. Danach konnten diese Gärten, alten Friedhöfe, Parkanlagen und Ensembles mit integrierten Gärten einer gründlichen Überprüfung unterzogen werden, um danach endgültig geschützt werden zu können. Diese Möglichkeit würde zukünftig entfallen. Die „vorläufige“ Unterschutzstellung hatte die Wirkung, daß ein Investor oder ein öffentlicher Planer die Denkmaleigenschaft berücksichtigen mußte, so daß die Fachbehörde sodann die Möglichkeit hatte, die Denkmalverträglichkeit des Vorhabens zu überprüfen. Würde der Gesetzes-Entwurf rechtskräftig, würden **von einem zum anderen Tag landesweit rund 250 Gartendenkmälern schutzlos** und könnten nur nach gründlicher und damit zeitraubender Untersuchung als Denkmal eingetragen und damit geschützt werden. Man muß davon ausgehen, daß es bei zahlreichen Gärten und Parkanlagen nicht mehr so weit kommen würde, weil diese wertvollen Zeugnisse früherer Zeiten dann schon anderen Nutzungen zugeführt sein würden.

**Es muß gefordert werden, es entweder beim ipsa-lege-Prinzip zu belassen, oder aber zumindest eine 5 – 10 Jahre lange Übergangsfrist zu schaffen, während derer der bisherige vorläufige Schutz weiterhin gilt. Dies könnte zum Beispiel mittels einer Landesverordnung erreicht werden.**

**Das Landesamt für Denkmalpflege ist mit gärtnerischen Fachleuten nicht ausreichend ausgestattet, um in einer solchen Frist die Überprüfung der Garten- und Parkanlagen durchzuführen. Die Dauer der Frist muß daher auf die Kapazität der Fachleute in der Fachbehörde angestimmt sein.**



zu § 5.4. Gärten und ihre Umgebung können auch Denkmalbereiche sein. Nach dem Gesetzesentwurf sollen Denkmalbereiche von besonderer Bedeutung **grundsätzlich** in das Denkmalbuch eingetragen werden, **andererseits** sollen sie durch Verordnung festgelegt werden.

**Diese widersprüchliche Regelung muß aufgehoben werden.**

zu § 6 alt: Die Führung des Denkmalbuches durch die Obere Denkmalschutzbehörde soll ersatzlos wegfallen. Dies würde dazu führen, daß das Denkmalbuch künftig bei der Unteren Denkmalbehörde geführt würde. Diese beim Kreis oder der Kommune angesiedelte Behörde verfügt in der Regel nicht über gärtnerisches Fachpersonal, was zwangsläufig zu einem Verlust bisher noch nicht erkannter Gartendenkmal-Potenz führen muß. Weiter muß als Realität konzediert werden, daß eine Untere Denkmal-Behörde stark in den Entscheidungsprozess ihrer Kreis- und Kommunal-Ebene eingebunden ist und zugleich auch sach- und personenbedingt sich in einer Abhängigkeit befindet, so daß ihre Entscheidungen nicht immer objektiv nur fachlichen Gesichtspunkten folgend sein können.

**Es ist daher zu fordern, daß das Denkmalbuch weiterhin bei der Oberen Denkmalbehörde geführt wird. Um den gärtnerfachlichen Anforderungen entsprechen zu können, muß diese Behörde mit Fachpersonal besser ausgestattet werden.**

zu § 7 alt: Die Möglichkeit der vorläufigen Eintragung als Kulturdenkmal soll ersatzlos entfallen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem Wegfall von § 5.2. und 5.3., wird nun aber auf sämtliche potentiellen Denkmäler übertragen. Es würde nicht mehr möglich sein, den Schutz von Denkmälern der Kapazität des Fachpersonals anzupassen. Man kann die durchschnittliche Leistungsfähigkeit eines gärtnerischen Fachmanns auf Untersuchung eines Gartens oder Parkes auf das Vorliegen der Bestimmungen nach § 1 des Gesetzes auf 3 bis 5 Anlagen pro Jahr ansetzen. 50 vorläufig unter Schutz gestellte Anlagen könnten nach diesem Satz von einer Fachkraft in 10 Jahren überprüft werden. Die 250 vorläufig unter Schutz gestellten Anlagen könnten nur von etwa 5 Fachkräften in 10 Jahren geprüft werden. Dieser Satz könnte etwas reduziert werden, wenn man berücksichtigt, daß ein hauptamtlicher Fach-Dezernent neben der Untersuchung von vorläufig unter Schutz gestellten Anlagen einen erheblichen Teil seiner Dienst-Zeit mit laufenden Angelegenheiten verbrauchen muß, was bei gezielt eingesetzten Fachleuten nicht der Fall wäre. Denkbar wäre daher auch der Einsatz von



externen Fachkräften oder deren zeitlich begrenzte Beschäftigung. Dennoch zeigt dieser Zahlen- und Zeit-Vergleich, welche Verluste das gartenhistorische Erbe des Landes hinnehmen müßte, wenn die vorläufige Unterschutzstellung ersatzlos entfallen würde.

**Es muß daher gefordert werden, die Regelung des „vorläufigen Schutzes“ des geltenden Gesetzes aufrecht zu erhalten.**

zu § 6 (§ 8 alt): An dieser Stelle wird ein wesentliches Motiv der Gesetzesnovelle deutlich. War bisher nur auf die „berechtigten Belange“ der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen, so sollen zukünftig vor allem deren **wirtschaftliche Belange** die Grundlage dafür sein, zu entscheiden, ob ihr Eigentum ein Denkmal sei und welche Eingriffe ihnen in einem Denkmal gestattet werden können. Wenn man bedenkt, daß den Kosten für den Unterhalt eines Gartendenkmals in der Regel keinerlei Einnahme aus dem Denkmal entgegensteht, müßte in der Regel jedweder Eingriff, welcher die Kosten reduziert oder Einnahmen ermöglicht, genehmigt werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Schäden, welche das Denkmal dadurch nehmen würde.

**Es ist daher zu fordern, daß wirtschaftliche Belange keine größere Bedeutung erlangen, als ihnen bereits derzeit zugebilligt wird. Keinesfalls dürfen sie zum Maßstab der zulässigen Maßnahmen gemacht werden.**

zu § 7 (§ 9 alt): Zwar wird eingangs (Ziff.1) jegliche Maßnahme an einem eingetragenen Denkmal zustimmungsbedürftig gemacht, doch wird diese Zustimmung durch die nachfolgenden Bestimmungen weitgehend wieder außer Kraft gesetzt. In § 7. 2. wird nämlich festgelegt, daß Maßnahmen und Eingriffe grundsätzlich genehmigt werden müssen, „wenn nicht der Denkmalwert erheblich beeinträchtigt ist.“ Die Ermittlung zu der Frage, ob ein bestimmter Eingriff oder eine bestimmte Maßnahme den Denkmalwert eines Gartendenkmals „erheblich“ beeinträchtigt, kann nur ein gärtnerischer Fachmann führen; diese Fach-Kapazität ist aber im Landesamt für Denkmalpflege personell derart unterrepräsentiert, daß für derartige Sonderfragen keine Antworten ausgearbeitet werden könnten.

Vor allem aber soll diese Regelung nur für final eingetragene Gartendenkmäler gelten. Der Wegfall der vorläufigen Unterschutzstellung nach § 5.2. und 5.3. wird aber dazu führen, daß von den rund 250 derzeit vorläufig geschützten Gärten nur noch wenige in den Status eines eingetragenen Denkmals gelangen werden, denn die Investoren zur Umnutzung ungeschützter Denkmäler stehen schon bereit.



**Es ist daher zu fordern, daß die Genehmigung für Eingriffe und Maßnahmen an Denkmälern wesentlich enger gefaßt wird, daß sie auch für vorläufig unter Schutz gestellte Gärten gelten muß, und daß die Fachbehörde personell in den Stand gesetzt wird, den aus der Gesetzes-Novelle sich ergebenden neuen Aufgaben fristgerecht nachkommen zu können.**

Der im geltenden Gesetz enthaltene Umstand des „Umgebungsschutzes“ soll ersatzlos wegfallen. Die Einwirkung der Umgebung auf ein Gartendenkmal ist besonders gravierend, zum Beispiel wenn Landschafts-Achsen über die Grenzen eines Parkes heraus auf ein entferntes Ziel gerichtet sind. Werden derartige Umgebungs-Aspekte vernichtet, kann die Denkmal-Potenz des zentralen Gartendenkmals empfindlich geschädigt werden, obgleich die Grundstücke, auf denen es liegt, überhaupt nicht betroffen sind. Dies kann auch für Standort-Faktoren gelten, zum Beispiel für den Grundwasserspiegel, von dem die Teiche eines Parkes gespeist werden. Wird er durch eine Maßnahme in der Umgebung abgesenkt, fallen die Teiche trocken, was eine entscheidende Minderung der Denkmalpotenz der Anlage bedeuten kann.

Zwar werden nach § 7.1. der Novelle Anlagen in unmittelbarer Umgebung wesentlicher Sichtachsen genehmigungsbedürftig, doch muß diese Genehmigung erteilt werden, wenn dadurch der Denkmalwert (ein unbestimmter Rechtsbegriff) nicht *erheblich* beeinträchtigt wird. Ob aber eine Beeinträchtigung vorliegen würde, und ob diese erheblich wäre, kann nur ein gärtnerisch Fachkundiger feststellen. Hierfür steht aber keine Personal-Kapazität zur Verfügung.

**Es muß daher gefordert werden, daß die den Umgebungsschutz betreffenden Bestimmungen des geltenden Gesetzes beibehalten bleiben.**

Im geltenden Gesetz und ebenso in der Novelle wird der Fall geregelt, daß durch eine Maßnahme ein Denkmalwert beeinträchtigt wird. Für diesen Fall wird eine Wiederherstellung des alten Zustandes gefordert. Diese Bestimmung zeigt, daß bei der Formulierung des Gesetzes Denkmal-Fachleute nicht mitgewirkt haben können. Im Naturschutz geht bei Beschädigung oder Zerstörung eines Biotopes ökologische Potenz in Form von ökologischer Funktion (Feuchtgebiet, Baumbestand, Trockenrasen usw.) verloren, doch kann diese durch Ersatzvornahmen zurückgewonnen werden. Wird dagegen ein Denkmal beschädigt oder



zerstört, dann ist die darin gespeicherte Zeit verloren. Sanierungen können nur das äußere Bild wieder herstellen – das Denkmal bleibt untergegangen.

**Es ist daher zu fordern, daß das Gesetz Eingriffe und Maßnahmen, welche zur Einbuße von Denkmal-Potenz führen, grundsätzlich verhindert, und daß die beteiligten Fach- und Aufsichtsbehörden fachlich und personell in den Stand versetzt werden, den Verlust von Denkmal-Potenz auf jeden Fall zu unterbinden.**

Das geltende Gesetz kennt in § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Regelung der Zustimmung im Genehmigungsverfahren. Diese soll ersatzlos wegfallen. Damit tritt die Regelung nach § 2 Abs.4 an deren Stelle. Danach soll die Obere Behörde allenfalls unterrichtet werden – ein Zustimmungsrecht oder eine Ablehnungspflicht der Oberen Behörde ist nicht mehr gegeben. Diese sind aber gerade im Gartendenkmal von besonderer Bedeutung, weil nur das bei der Oberbehörde vertretene gärtnerische Fachwissen ein Urteil darüber ermöglicht, ob ein Vorhaben genehmigt werden kann.

**Es ist daher zu fordern, daß die Zustimmungsregelung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes auch in der Novelle erhalten bleibt.**

zu § 17: Der Text von § 18 (alt) wird zwar wörtlich übernommen, inhaltlich aber durch die vorhergehenden Regelungen der Novelle weitgehend entwertet. Da § 7. Abs.e. 2 und 3 Veränderungen an Denkmälern sowie vor allem an ihrer Umgebung weitgehend zuläßt und nur noch sehr geringe Einwirkungsmöglichkeiten erlaubt, kann die in der Novelle geforderte „Beteiligung“ der Denkmalschutzbehörden nur als weitgehend wirkungslose Benachrichtigung aufgefaßt werden; die „Abwägung mit anderen Belangen“ kann allenfalls eine Empfehlung sein, welche aber von Projektanten gemäß § 7 nicht berücksichtigt werden muß.

**Es ist daher zu fordern, daß die Regelung des § 17 die gleiche Wirksamkeit erhält wie der derzeit geltende § 18, und daß sie nicht durch vorhergehende Bestimmungen weitgehend aufgehoben wird.**

zu §§ 22 und 23: Bisher konnte die Obere Denkmalschutzbehörde die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks dann beschränken, wenn sich auf ihm ein Denkmal befindet. Diese Einschränkung konnte sogar im Grundbuch eingetragen werden. Nunmehr soll diese Regelung ersatzlos wegfallen. Aus diesem Wegfall wird erneut die Zielrichtung der Novelle



sichtbar: die wirtschaftlichen Ziele von Investoren sollen gegenüber dem Schutz und der Erhaltung von Denkmälern den Vorrang erhalten. Dabei ist der Denkmalschutz nach dem Grundgesetz und der obersten Rechtsprechung ein Gut, dessen Beachtung nicht im Belieben einer Landesregierung oder der sie stützenden Parteien liegt, sondern unabhängig von politischen Konstellationen sichergestellt sein muß. Aufgrund der Unterzeichnung der Charten von Venedig, Florenz und Washington durch die Bundesrepublik Deutschland besteht auch ein Denkmal-Bundesrecht, gegen das ein Landes-Denkmalschutzgesetz nicht verstoßen darf.

**Es ist daher zu fordern, daß die Obere Denkmalschutzbehörde weiterhin die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks, auf dem sich ein Denkmal befindet, einschränken kann. Diese Einschränkung muß auch für Denkmäler gelten, die erst vorläufig unter Schutz gestellt wurden.**

zu § 23: Die Autoren der Novelle wollen verhindern, daß Denkmale von der Öffentlichkeit betreten werden können. Dies würde dazu führen, daß mit Steuermitteln sanierte Denkmäler sowie Denkmäler, deren Sanierungskosten separat steuerlich berücksichtigt werden, nur dem jeweiligen Eigentümer zugute kommen, während die Öffentlichkeit die von ihnen finanzierten Anlagen nicht besichtigen kann. Dies kann neben Gärten an Privathäusern, für die bisher Einzel-Regelungen vereinbart werden konnten, auch für große Anlagen bis hin zu Schloßparken und gestalteten Landschaftsteilen gelten, die ebenfalls nicht mehr betreten werden dürften, wenn der Eigentümer den Zutritt verweigern würde. Derartige Weigerungen kommen immer wieder vor (in Bayern: Oettingen-Wallerstein) und sind keine theoretischen Annahmen.

**Daher ist zu fordern, daß Gartendenkmäler wie bisher entweder uneingeschränkt oder aber zumindest in Absprache mit dem Eigentümer und nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ weiterhin zugänglich bleiben.**

Zu § 24: Ordnungswidrigkeiten sind auch im geltenden Gesetz festgesetzt. In der Liste der hiermit zu belegenden Tatbestände waren auch die Beseitigung oder Veränderung von Garten- und Parkanlagen (gemäß § 5 Abs.2) ausdrücklich benannt. Da aber die Regelung nach § 5.2. ersatzlos wegfallen soll, ist sie auch in § 23 (neu) nicht mehr genannt. Damit sind Denkmalverluste in Gartendenkmälern nicht mehr als Ordnungswidrigkeit anzusehen und können mithin auch nicht mehr mit einer Geldbuße geahndet werden. Was Garten- und



Parkanlagen besonders hart trifft, gilt aber auch für Verstöße gegen § 11 der Novelle: ein Verstoß gegen das Erhaltungsgebot eines eingetragenen Denkmals stellt keine Ordnungswidrigkeit dar. Es wird lediglich eine nicht näher beschriebene „notwendige Anordnung der Oberen Denkmalschutzbehörde“ angedroht. Mit dieser Drohung dürfte aber keine Maßnahme, welche gegen die Erhaltung eines Denkmals gerichtet ist, verhindert werden.

**Daher muß gefordert werden, daß die unzulässige Beseitigung oder Veränderung einer Garten- oder Parkanlage weiterhin als Ordnungswidrigkeit festgesetzt wird.**

Zu § 24: Was vorstehend zur Ordnungswidrigkeit zu sagen war, gilt auch für den Straftatbestand. Zwar werden allerlei Einzel-Straftaten aufgezählt; die viel weiter gehende Zerstörung von Denkmälern ist aber kein Straftatbestand.

**Daher muß gefordert werden, daß die Zerstörung von Garten- und Parkanlagen als Straf-Tatbestand benannt wird.**

Zu § 25: Bisher konnte die Obere Denkmalschutzbehörde sich selber zum Besitzer eines eingetragenen Denkmals machen, wenn anders dessen Zerstörung nicht zu verhindern war. Nur so konnte verhindert werden, daß zum Beispiel bei einer bevorstehenden Enteignung die Zerstörung „in letzter Minute“, zum Beispiel zur Abwendung der Enteignung, stattfand. Diese Regelung soll ersatzlos wegfallen. Damit bleibt die Frage, wie die Oberste Denkmalschutzbehörde in akuten Fällen von drohendem Verlust von Denkmal-Potenz eingreifen könnte, ungeklärt.

Zu § 26: Zwar soll wie bisher zugunsten der Erhaltung eines Denkmals eine Enteignung möglich sein, doch sind sämtliche bisher hierfür geltenden Modalitäten ersatzlos weggefallen. Es entsteht ein rechtsloser Raum, der erst durch die Rechtsprechung aufgefüllt werden kann. Derartige Rechtsprechung kann aber immer nur am konkreten Fall einer Denkmal-Zerstörung in Gang kommen, also erst wenn der Schaden schon eingetreten ist.

**Es ist daher zu fordern, daß bei akut drohender Zerstörung von Garten- und Park-Denkmalern die Obere Denkmalschutzbehörde weiterhin eingreifen darf und muß. Falls dies nicht durch eine vorläufige Besitznahme geschehen soll, muß in der Novelle eine andere, gleich wirksame Möglichkeit festgesetzt werden. Die Modalitäten, nach denen Enteignungen ablaufen sollen, müssen ebenfalls im Gesetz festgesetzt werden.**

\*\*\*\*\*

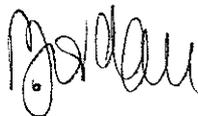


Der Wegfall von 8 Paragraphen (32 statt 40) wird als großer Fortschritt gegen einen überbordende Bürokratismus gefeiert. Tatsächlich aber macht der Wegfall konkreter Regelungen aus dem geltenden Gesetz einen zusätzlichen Ermittlungs- und Regelungs-Aufwand erforderlich. Sowohl der Arbeits- als auch der finanzielle Aufwand werden bei Rechtskraft der Novelle im Vergleich zum geltenden Gesetz erheblich ansteigen. Das Ergebnis dieser Aufwands-Erhöhung ist aber eine erhebliche Reduzierung der Eignung als Denkmalschutz-Regelung. Vor allem die Garten- und Parkanlagen werden den größten Teil des ihnen derzeit noch zustehenden Schutzes verlieren. Die Novelle versagt also in beide Richtungen: der Aufwand wird erhöht, aber der Denkmalschutz vermindert.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident: dieses Schreiben, in dem sich der Arbeitskreis Historische Gärten in der DGGL mit der Novelle eines Landesgesetzes auseinandersetzt, ist nicht als Offener Brief gedacht. Er kann aber nur zur Entscheidungsfindung beitragen, wenn er den zuständigen Entscheidungsträgern, also zum Beispiel den zuständigen Landesministern und/oder den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse, zugänglich gemacht wird. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dem Arbeitskreis Ihre Position in der Angelegenheit mitteilen könnten. Weiterhin wäre ich Ihnen für die Mitteilung dankbar, ob und wenn ja an wen Sie unser Anschreiben weitergegeben haben. Falls von Ihnen aus keine derartige Weitergabe erfolgt, würde der Arbeitskreis von sich aus zuständige Gremien und Personen beteiligen.

Ich bin sicher, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, daß Ihnen das kulturelle Erbe des Landes Schleswig-Holstein im Allgemeinen und das Gartenerbe im Besonderen am Herzen liegt. Der Arbeitskreis Historische Gärten geht daher davon aus, daß Sie das Gesetzgebungs-Verfahren in der in unserem Schreiben dargelegten Art und Weise zugunsten des Landes und seiner Denkmäler steuern und beeinflussen werden.

Mit freundlichen Grüßen



(P.Jordan)

Landschaftsarchitekt   
 Sachverständiger  /akhist  
 Monitoring-Beauftragter des Arbeitskreises

